

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
in Castrop-Rauxel ab dem 01.01.2026
vom XX.12.2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einheitlicher Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Castrop-Rauxel einen einheitlichen Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) fest.

**§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Castrop-Rauxel erhebt Grundsteuer mit folgenden Vomhundertsätzen (v. H.) des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteiles (Hebesätzen):

1. Für die Betriebe der Land- und Fortwirtschaft – Grundsteuer A

600 v. H.

2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), sowie die unbebauten Grundstücke im Sinne des § 247 Bewertungsgesetz und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) – Grundsteuer B

870 v. H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in Castrop-Rauxel“ ab dem 01.01.2025 vom 16.12.2024 außer Kraft

Castrop-Rauxel, den ¹²
XX.12.2025

Rajko Kravanja
Bürgermeister